# RUNDSCHREIBEN

RS 2020/887 vom 08.12.2020

Spitzenverband

## Beitragsrechtliche Bewertung von Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitnehmern und Beamten aufgrund der Corona-Krise nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährt werden

**Themen**: Mitgliedschaft/Beiträge

**Kurzbeschreibung**: Wir informieren über die beitragsrechtliche Bewertung von nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Corona-Sonderzahlungen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Mit Rundschreiben 2020/306 vom 14. April 2020 haben wir Sie bereits informiert, dass die vorgenannten Corona-Sonderzahlungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern beitragsfrei sind.

Über die beitragsrechtliche Behandlung derartiger Leistungen bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern wurde bis jetzt nicht berichtet, weil diese Fragestellung jedenfalls für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer aufgrund der Zahlung von Höchstbeiträgen ohnehin ohne Belang ist. Nach dem Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger (vgl. Bundestag-Drucksache 19/24839 vom 30. November 2020) ist die Gewährung von nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreien Corona-Sonderzahlungen für Beamte und Soldaten geplant, sodass sich nunmehr eine praktische Relevanz

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

der beitragsrechtlichen Bewertung der vorgenannten Leistungen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V ergibt.

Für Einnahmen, die den Tatbestand der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG erfüllen, ist die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 dritter Teilsatz der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler analog anzuwenden. Danach unterliegt eine Einnahme der Beitragsfreiheit im Anwendungsbereich des § 240 SGB V, wenn diese Einnahme kraft einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung einen rechtsgebietsüberschreitenden Anrechnungsschutz bei Bewilligung von einkommensabhängigen Sozialleistungen genießt. Daraus ergibt sich die Wertung, dass die jeweilige Einnahme nicht ein zur Befriedigung des allgemeinen Lebensunterhalts zuzuordnendes Einkommen darstellt.

Der Tatbestand “kraft einer gesetzlichen Regelung“ ist zwar hier formell gesehen nicht uneingeschränkt gegeben, weil die Privilegierung dieser Einnahme im Sozialrecht teilweise auf einer untergesetzlichen Ebene geregelt ist (vgl. Anlagen). Dennoch geht aus den vorliegenden Materialien hervor, dass die Bundesregierung für die Corona- und Pflegeboni einen rechtsgebietsüberschreitenden Anrechnungsschutz bei Bewilligung von einkommensabhängigen Sozialleistungen sichergestellt wissen möchte. Dies ergibt sich im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und im Recht der Sozialhilfe aus der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 4. Juni 2020 zur Anwendung der §§ 82 Abs. 3 und 83 Abs. 1 SGB XII. Vor diesem Hintergrund halten wir eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 3 dritter Teilsatz der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung
2. Schreiben des BMAS an die obersten Landessozialbehörden vom 4. Juni 2020

# Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung - Alg II-V)

Alg II-V

Ausfertigungsdatum: 17.12.2007

Vollzitat:

"Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2020 (BGBl. I S. 1206) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28.5.2020 I 1206

### Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 1.1.2008 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 9 +++)
```

### Eingangsformel

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

### § 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
2. (weggefallen)
3. Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie 100 Euro kalenderjährlich nicht übersteigen,
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe nach Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und nach Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
7. (weggefallen)
8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
10. Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 1 500 Euro, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020

zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nach § 3 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewähren; den Beihilfen und Unterstützungen seitens der Arbeitgeber stehen entsprechende Zahlungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder gleich,

11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,
12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(4) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 2 400 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

**§ 2 Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit**

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen.

(7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

**§ 3 Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft**

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum nach § 41 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich zufließen. Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

(4) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

### § 4 Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,
3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen.

### § 5 Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

### § 5a Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,

2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt.

### § 6 Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,
3. von dem Einkommen Leistungsberechtigter monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesenen Jahresbeiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. von dem Einkommen Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 3 Prozent des Einkommens, mindestens 5 Euro, für die zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag entrichteten Beiträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulageberechtigtes Kind im Haushalt der oder des Leistungsberechtigten,
5. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 5 im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

#### Fußnote

(+++ § 6 Abs. 1 Nr. 3 u. 4: Zur Anwendung vgl. § 9 +++)

### § 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

### § 8 Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

### § 9 Übergangsvorschrift

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Juli 2016 begonnen haben.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

**nur per E-Mail**

bearbeitet von:

Vb2

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6842
Fax +49 30 18 527-6808

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 04.06.2020

AZ: Vb2-50400/34

**Information zur Behandlung von Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise (Corona- und Pflege- Boni und Lebensmittelgutscheine)**

**sowie zur Freilassung von Einkommen aus Ferienjobs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfragen aus den letzten Wochen möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in diesem Schreiben zur Anrechnung von Corona- und Pflege-Boni, Lebensmittelgutscheinen sowie zu der Freilassung von Einkommen aus „Ferienjobs" Stellung nehmen:

## 1. Beihilfen und Unterstützung während der Corona-Krise (Corona- und Pflege- Boni)

Nach hiesigem Informationsstand haben viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angekündigt, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Anerkennung ihres besonderen Einsatzes Sonderzahlungen zukommen lassen zu wollen (sogenannte Corona-Boni). Daneben haben auch einige Bundesländer angekündigt, insbesondere Beschäftigten im Pflegebereich entsprechende Prämien zu zahlen (sogenannte Pflege-Boni). Hintergrund solcher Zahlungen ist insbesondere die Würdigung überobligatorischen Einsatzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pandemie.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) festgelegt (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen GZ IV C 5 - S 2342/20/10009 :001 DOK 2020/0337215), dass für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise Folgendes gilt:

*"Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden."*

Den Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen die genannten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro auch tatsächlich zugutekommen. Aus diesem Grund ist für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII die seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers gewährte Sonderzahlung (Corona-Boni) nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII freizulassen. Für die Pflege-Boni ist auf § 83 Absatz 1 SGB XII zurückzugreifen. Dies gilt für Sonderzahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020.

Soweit die Sonderzuwendungen die Höchstgrenze übersteigen, sind sie wie sonstiges Erwerbseinkommen zu behandeln, gegebenenfalls sind insbesondere die Freibeträge des § 82 SBG XII zu berücksichtigen. Diese werden durch das von der Freistellung erfasste Einkommen nicht „verbraucht". Maßgeblich für die Berechnung der 1.500 Euro-Grenze ist der Gesamtbetrag der im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gewährten Zuwendungen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber möglicherweise mehrere kleine Sonderzuwendungen gewähren, die Freistellung in voller Höhe zugutekommt. Zugleich wird auch eine Umgehung der Höchstgrenze durch eine „Stückelung" von Auszahlbeträgen vermieden.

## 2. Lebensmittelgutscheine

Vereinzelt werden derzeit auf Grund der Covid-19-Pandemie von verschiedenen Stellen Lebensmittelgutscheine an Leistungsberechtigte nach dem SGB XII ausgegeben. Aus hiesiger Sicht kommt in diesen Fällen eine Freilassung der Zuwendung nach § 84 Absatz 2 SGB XII in Betracht. Danach sollen Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen außer Betracht

bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Leistungsempfänger erhält einen Gutschein als materielle Zuwendung, ohne dass eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Leistung besteht. Die mit der Covid-19-Pandemie verbundene Preissteigerung vereinzelter Lebensmittel sowie das pandemiebedingte Bedürfnis, sich vorsorglich mit langlebigen Lebensmitteln und Vorräten einzudecken, kann befristet unter den Begriff der besonderen Härte subsumiert werden.

Soweit es sich bei den Gutscheinen also um eine nicht regelmäßig wiederkehrende Zuwendung handelt, die nur einen geringen Wert (bis zu einer Höhe von 50 Euro) ausweist, können diese Gutscheine für eine auf die Covid-19-Pandemie begrenzte Zeit nach § 84 Absatz 2 SGB XII freigelassen werden.

**3. Freilassung von Einkommen aus Ferienjobs nach dem SGB XII**

In Bezug auf die Freilassung von Einkommen aus Ferienjobs nach dem SGB XII soll ein Gleichlauf zu den Änderungen in der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II-Verordnung hergestellt werden.

Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus sogenannten Ferienjobs sollen zukünftig nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen werden. Eine zeitliche Höchstgrenze für die Freilassung gibt es nicht, allerdings sollte eine betragsmäßige Höchstgrenze von 2.400 Euro je Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Durch die Anpassung soll eine Schlechterstellung von Schülerinnen und Schülern, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB II verhindert werden. Auch Leistungsempfängern nach dem SGB XII soll die erhoffte stärkere Anreizwirkung, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, zugutekommen. Mit dem Einkommen aus Ferienjobs können sich Schülerinnen und Schüler selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung Wünsche erfüllen, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern ansonsten nicht umsetzbar wären. Die Neuregelung soll mithin zu einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Martin Bungartz